

Abschnitt 4 Unternehmensumstrukturierungen

§ 24 Änderungen der Tätigkeitsform

Bei der Besteuerung wird nicht angenommen, dass ein Zusammenschluss aufgelöst wird oder dass eine Person, die ein Geschäft oder einen Beruf ausübt beziehungsweise Land- oder Forstwirtschaft betreibt, ihre Tätigkeit einstellt, soweit bei einer Änderung der Tätigkeitsform die mit der früher ausgeübten Tätigkeit in Verbindung stehenden Mittel und Schulden in folgenden Fällen zum selben Wert übertragen werden:

1) wenn eine Person, die ein Geschäft oder einen Beruf ausübt beziehungsweise Land- oder Forstwirtschaft betreibt, zur Fortsetzung dieser Tätigkeit eine offene Handelsgesellschaft gründet, in welcher sie Gesellschafter wird oder eine Kommanditgesellschaft, in welcher sie persönlich haftender Gesellschafter wird beziehungsweise eine Aktiengesellschaft, deren Aktien sie zeichnet;

2) wenn zur Fortsetzung der von einer Erbengemeinschaft ausgeübten Gewerbetätigkeit oder Land- oder Forstwirtschaft eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gegründet wird, in denen wenigstens ein Miterbe Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft oder persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft wird oder eine Aktiengesellschaft, deren Aktien von einem oder mehreren Miterben gezeichnet werden;

3) wenn zur Fortsetzung der von einem Zusammenschluss ausgeübten Gewerbetätigkeit oder Land- oder Forstwirtschaft eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gegründet wird, in denen wenigstens ein Teilhaber des Zusammenschlusses Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft oder persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft wird oder eine Aktiengesellschaft, deren Aktien von einem oder mehreren Teilhabern des Zusammenschlusses gezeichnet werden;

4) wenn ein Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder ein persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft die Tätigkeit der aufgelösten offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft als privates Geschäft, Beruf oder von ihm ausgeübte Land- oder Forstwirtschaft fortsetzt;

5) wenn auf die im Gesetz über offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften (389/88) geregelte Weise eine offene Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft oder eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird; oder

6) in anderen Fällen, die den vorstehend genannten Konstellationen gleichzustellen sind.

Die Ausgaben für eine übertragene Tätigkeit, die bei der Besteuerung nicht abgezogen wurden, sind nach der vorstehend genannten Änderung der Tätigkeitsform in derselben Weise abzuziehen, wie sie ohne eine Änderung der Tätigkeitsform abgezogen worden wären. Eine Aktiengesellschaft darf in dem Steuerjahr, in dem eine Änderung der Tätigkeitsform erfolgt ist, von den Anschaffungskosten für überführtes Anlagevermögen und andere langfristig wirksame Ausgaben als Abschreibungen höchstens den Betrag abziehen, welcher der Maximalabschreibung während des Steuerjahres entspricht, vermindert um den Betrag der Abschreibungen, die während des Steuerjahres bei der Besteuerung des Übertragenden anerkannt wurden. Eine Lohnsummenrückstellung wird nach Maßgabe der Regelungen in § 46 a Gesetz über die Besteuerung von Einkünften aus Gewerbebetrieb dem steuerpflichtigen Einkommen eines Geschäfts, Berufs oder Zusammenschlusses für das Steuerjahr zugerechnet, in dem die Änderung der Tätigkeitsform erfolgt ist. (20.12.1996/1126)

Bei Überlassung von Vermögen, das mit der übertragenen Tätigkeit in Verbindung steht, werden die Eigentumsfristen ab dem Erwerb des Vermögens gerechnet, der vor der Änderung der Tätigkeitsform erfolgt ist.

In den in Absatz 1 Ziffer 2 und 5 genannten Fällen gelten die Aktien und Anteile in der neuen Gesellschaft, die bei der Änderung der Tätigkeitsform erlangt werden und dem früheren Anteil des Steuerpflichtigen entsprechen als in dem Zeitpunkt erlangt, in dem der Steuerpflichtige seinen Anteil in der Gesellschaft oder Erbengemeinschaft erlangt hat, die vor der Änderung der Tätigkeitsform tätig gewesen ist. Wird eine Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft oder ein wirtschaftlicher Verein in eine Genossenschaft auf die in Absatz 1 Ziffer 6 genannte Weise umgewandelt, so gelten die Aktien in der neuen Aktiengesellschaft oder die Anteile in der neuen Genossenschaft,

die dem früheren Anteil des Steuerpflichtigen entsprechen, als in dem Zeitpunkt erlangt, in dem der Steuerpflichtige seinen Anteil in der Genossenschaft oder dem wirtschaftlichen Verein erlangt hat, die vor der Änderung der Tätigkeitsform tätig gewesen sind. (30.12.1998/1170)

Wird die von einer natürlichen Person, einer Erbgemeinschaft oder einem Zusammenschluss ausgeübte Gewerbetätigkeit, Land- oder Forstwirtschaft auf eine zu gründende Aktiengesellschaft übertragen oder eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf die in diesem Paragraphen genannte Weise in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, so wird angenommen, dass das Steuerjahr des Steuerpflichtigen oder des Zusammenschlusses mit der Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister endet. (20.12.1996/1126)

Die Regelungen in Absatz 1 bis 3 finden auch dann Anwendung, wenn zur Fortsetzung der Tätigkeit einer Sparbank in Übereinstimmung mit §§ 90 bis 92 Sparbankgesetz (1502/2001) eine Sparbankaktiengesellschaft gegründet wird oder zur Fortsetzung der Tätigkeit einer Genossenschaftsbank in Übereinstimmung mit §§ 31 und 32 Gesetz über Genossenschaftsbanken und andere Kreditanstalten in Genossenschaftsform (1504/2001) eine Genossenschaftsbankaktiengesellschaft gegründet wird. (28.12.2001/1515)

§ 25 Überführung von Vermögen aus einer anderen Einkommensquelle

Als Anschaffungskosten von Vermögen, das der Steuerpflichtige aus einer seiner anderen Einkommensquellen überführt, wird der Teil der Anschaffungskosten angesehen, der bei der Besteuerung nicht abgezogen wurde oder ein Betrag, der höher ist als dieser und der bei der anderen Einkommensquelle als steuerpflichtiger Veräußerungspreis zu betrachten ist.

§ 26 Investition in einen Zusammenschluss und Privatentnahme aus einem Zusammenschluss

(20.12.1996/1126) Investiert ein Teilhaber eines Zusammenschlusses in den Zusammenschluss Vermögen oder Rechte, so gilt bei der Besteuerung des Teilhabers als Veräußerungspreis des Vermögens oder Rechts der wahrscheinliche Veräußerungspreis im Zeitpunkt der Investition. Bei der Besteuerung des Zusammenschlusses wird derselbe Betrag als Anschaffungskosten für Vermögen oder Recht angesehen.

Entnimmt ein Teilhaber eines Zusammenschlusses aus dem Zusammenschluss ein Grundstück, ein Gebäude, eine Konstruktion, Wertpapiere oder Rechte, so wird als Veräußerungspreis der wahrscheinliche Veräußerungspreis von Vermögen oder Recht angesehen. Als Veräußerungspreis von sonstigem dem Zusammenschluss entnommenen Vermögen, Dienstleistungen oder Vergünstigungen werden die ursprünglichen Anschaffungskosten oder ein als diese niedrigerer wahrscheinlicher Veräußerungspreis angesehen. Derselbe Betrag, der bei der Besteuerung des Zusammenschlusses als Veräußerungspreis angesehen wird, wird bei der Besteuerung des Teilhabers als Anschaffungskosten angesehen.

§ 27 Auflösung

(20.12.1996/1126) Bei der Besteuerung einer Körperschaft, die aufgelöst wird, wird als Veräußerungspreis für das Vermögen, das verteilt wird, der wahrscheinliche Veräußerungspreis des Vermögens angesehen. Bei Besteuerung einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, die aufgelöst werden, wird als Veräußerungspreis von Vermögen, Vergünstigungen und Rechten ein Betrag angesehen, der dem Überlassungspreis bei Privatentnahmen nach § 26 Abs. 2 entspricht.

§ 28 Verschmelzung und Aufspaltung

(22.12.2005/1136) Bei Verschmelzung von Körperschaften und Zusammenschlüssen werden sinngemäß die Regelungen in §§ 52, 52 a, 52 b und 52 h Gesetz über die Besteuerung von Einkünften aus Gewerbebetrieb beachtet und bei Aufspaltung von Körperschaften die Regelungen in §§ 52, 52 c und 52 h des genannten Gesetzes.

Huomautus

Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pyrin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.

Hinweis

Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.